

URABSTIMMUNG



*Erneuerung,
die uns stärker
macht.*

Reader zur Urabstimmung
über die Satzungsreform



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Erläuterungen zum Reader	3
Ziel des Readers	3
Einleitung der Urabstimmung und Diskussionsphase.	3
Erstellung des Readers	4
Umgang mit Anregungen über die Urabstimmung hinaus	4
Abstimmung	4
Abstimmungsfrage 1: Grundmandat.	5
Abstimmungsfrage 2: Information zur Sonder-BDK	6
Abstimmungsfrage 3: Antragsfristen	7
Abstimmungsfrage 4: Antragsrecht Ortsverbände	8
Abstimmungsfrage 5: Einzelantragsteller*innen	9
Abstimmungsfrage 6: Mindestquorum bei Antragsstellung	10
Abstimmungsfrage 7: Antragstellung	11
Abstimmungsfrage 8: Antragskommission	12
Abstimmungsfrage 9: Mitgliederrat	13
Abstimmungsfrage 10: Länderrat/Parteirat	14
Abstimmungsfrage 11: Generalsekretär*in	15
Abstimmungsfrage 12: Bundesvorstands-Wahl	16
Abstimmungsfrage 13: Trennung von Amt und Mandat I	17
Abstimmungsfrage 14: Trennung von Amt und Mandat II	18
Abstimmungsfrage 15 und 16: Transparenzpflichten	19
Abstimmungsfrage 17: Vielfaltsstatut	20

Impressum

Herausgegeben von

Pegah Edalatian, Katja Keul, Helge Limburg, Anna von Notz, Lana

Wittig

V.i.S.d.P.:

Pegah Edalatian

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bundesgeschäftsstelle

Platz vor dem Neuen Tor 1

10115 Berlin



Vorwort

Liebe Freund*innen,

mit dem Antrag "Erneuerung, die uns stärker macht" vom 02. März 2026 haben der Parteirat und der Bundesvorstand eine Urabstimmung zur größten satzungsrechtlichen Reform der Geschichte unserer Partei gestartet. Vier Initiativen liegen euch zur Entscheidung vor: zur Bundesversammlung, zur Gremienreform, zum Bundesvorstand und zum Vielfaltsstatut. Sie betreffen, wie wir Anträge stellen und beraten, wie wir unsere Gremien zusammensetzen, wie wir Verantwortung übertragen und wie wir Vielfalt in unserer Partei sichtbar und wirksam machen.

Eine Abstimmung dieser Tragweite verdient eine fundierte Debatte. Genau dafür ist dieser Reader gedacht. Er bündelt die Stellungnahmen, die aus der Mitgliedschaft eingereicht wurden, entlang der vier Initiativen. So findet ihr zu jeder Abstimmungsfrage die Argumente, die in der Partei kritisch sowie befürwortend diskutiert werden.

Wir möchten euch ausdrücklich ermutigen, diesen Reader nicht nur zu lesen, sondern ihn als Ausgangspunkt für Gespräche in euren Kreis- und Ortsverbänden zu nutzen. Sprecht miteinander, hört einander zu, wägt ab. Vom 09. bis zum 30. Juni 2026 könnt ihr eure Stimme abgeben – online oder per Briefwahl. Macht von eurer Stimme Gebrauch. Mit ihr gestaltet ihr die Strukturen und Spielregeln unserer politischen Zusammenarbeit.

Euer politisches Urabstimmungsbüro,

Pegah Edalatian, Katja Keul, Helge Limburg,
Anna von Notz & Lana Wittig

Erläuterungen zum Reader

Ziel des Readers

Der vorliegende Reader führt die im Rahmen der Urabstimmung eingereichten Stellungnahmen strukturiert zusammen und dient dazu, die vorgebrachten Pro- und Contra-Argumente sichtbar zu machen. Der Reader bildet dabei nicht alle Meinungen und Argumente ab, die unter den Mitgliedern bestehen und von vielen von euch in den Webinaren und vor Ort diskutiert worden sind und weiter diskutiert werden. Er zeigt ausgehend von den eingereichten Stellungnahmen einen Ausschnitt der innerparteilichen Debatte. Er soll euch helfen, vor der Urabstimmung eine eigene Meinung zu bilden und eine informierte Entscheidung zu den einzelnen Urabstimmungsfragen zu treffen.

Den Wortlaut der einzelnen zur Abstimmung stehenden Satzungsänderungen findest du [hier](#).

Einleitung der Urabstimmung und Diskussionsphase

Am 02. März 2026 haben der Parteirat und der Bundesvorstand die euch vorliegenden vier Urabstimmungsinitiativen beschlossen. Im Anschluss wurde die Mitgliederbasis über die erfolgreiche Einleitung der Urabstimmung informiert und es begann gemäß der [Urabstimmungsordnung](#) der organisierte Diskussionsprozess innerhalb der Partei. Dieser hat zum Ziel, eine breite innerparteiliche Beteiligung zu ermöglichen und unterschiedlichen Perspektiven zu den Inhalten der Urabstimmung Gehör zu verschaffen.

Innerhalb von vier Wochen konnten alle Mitglieder sowie Gliederungen und Gremien der Partei Stellungnahmen zu den Inhalten der Urabstimmung in Textform bei der Bundesgeschäftsstelle einreichen. Stellungnahmen konnten über ein Onlineformular im Grünen Netz, per



E-Mail oder Postversand eingereicht werden. Über 400 Stellungnahmen sind eingegangen.

Erstellung des Readers

Aus den eingegangenen Stellungnahmen wurde, wie in der Urabstimmungsordnung vorgesehen, der vorliegende Reader zu den Inhalten der Urabstimmungsinitiativen erstellt. Dieser gibt die wesentlichen Argumente wieder, die aus Sicht der Stellungnehmenden für bzw. gegen die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sprechen. Die vorliegende Zusammenstellung ist von dem Ziel geleitet, die eingegangenen Stellungnahmen angemessen und prägnant abzubilden. Vor diesem Hintergrund werden die Stellungnahmen anonymisiert und zusammengefasst wiedergegeben. Es werden keine Mehrheiten dargestellt und Argumente nicht quantitativ gewichtet. Eine Wertung nimmt der Reader nicht vor. Alle eingereichten Stellungnahmen sind darüber hinaus in ihrem Wortlaut im Grünen Netz veröffentlicht und dort für die Mitglieder einsehbar.

Die Erstellung des Readers erfolgte durch das politische Urabstimmungsbüro. Dieses besteht nach der Urabstimmungsordnung aus zwei vom Bundesvorstand benannten Mitgliedern – das sind Helge Limburg und Anna von Notz –, den beiden Vertrauenspersonen der Urabstimmungsinitiative – das sind Pegah Edalatian und Lana Wittig – und einer von beiden Seiten benannten Person – das ist Katja Keul.

Umgang mit Anregungen über die Urabstimmung hinaus

Nach der Urabstimmungsordnung kann eine Urabstimmung nur über eine Abstimmungsfrage durchgeführt werden, die mit Ja, Nein oder Enthaltung beantwortet werden kann. Eine Änderung der Urabstimmungsinitiative in der Diskussionsphase ist daher nicht möglich. Vor diesem Hintergrund berücksichtigt der vorliegende Reader ausschließlich Pro- und Contra-Argumente zu den einzelnen Urabstimmungsinitiativen. Gleichzeitig enthalten viele Stellungnahmen wertvolle Hinweise, Anregungen und weiterführende Ideen. Diese wird das Urabstimmungsbüro an die Satzungskommission weiterleiten.

Abstimmung

Bei der Urabstimmung können alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über jede der 17 Abstimmungsfragen einzeln abstimmen. Die Stimmabgabe ist im Zeitraum vom 09. Juni bis 30. Juni 2026 möglich und erfolgt entweder online oder per Briefwahl. Die Abstimmungsunterlagen versenden wir rechtzeitig vor Beginn der Urabstimmung, sodass alle Mitglieder die Möglichkeit haben, ihre Stimme fristgerecht abzugeben. Aktuelle Informationen zur Online-Abstimmung und zur Briefwahl findet ihr unter gruene.de/urabstimmung.

Abstimmungsfrage 1: Grundmandat

[Hier](#) findest du den Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung.

Einordnung der vorgeschlagenen Satzungsänderung von Bundesvorstand und Parteirat

Was soll geändert werden

Kreisverbände mit nur einem Delegiertenplatz dürfen diesen einmalig öffnen. Bei der darauffolgenden Delegiertenwahl ist der Platz ausschließlich Frauen vorbehalten. Diese Öffnungsklausel wird gestaffelt nach dem Anfangsbuchstaben der Namen der Kreisverbände über drei Jahre eingeführt, damit die Mindestquotierung der Bundesversammlung (BDK) gesichert bleibt. Das Frauenstatut selbst wird nicht geändert und ist weiterhin durch Vetorechte und Frauenvotum abgesichert.

Warum soll das geändert werden

Kreisverbände mit nur einem Delegiertenplatz haben bisher keine Möglichkeit, diesen zu öffnen. Die Änderung behält das Verfahren zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband bei und schafft gleichzeitig eine faire und rechtssichere Lösung für Kreisverbände mit nur einem Delegiertenplatz, ohne die Bundesversammlung zu erweitern.

Befürworter*innen argumentieren in den Stellungnahmen

PRO

Faire und realistische Lösung

Die Regelung schafft einen gerechten Ausgleich für Kreisverbände mit nur einem Delegiertenplatz und nimmt damit ihre Realität ernst. Zugleich beendet sie eine widersprüchliche Benachteiligung: Die bisherige Regelung schließt Teile der LGBTIQ+ Community faktisch von der Delegation aus, obwohl sie selbst häufig von Diskriminierung betroffen sind. Die gestaffelte Öffnung über drei Jahre sichert eine faire Übergangsfrist, berücksichtigt die Kapazitätsgrenzen der Bundesversammlung und schützt deren Mindestquotierung.

Vereinbarkeit mit Frauenstatut

Die Änderung ist mit dem bestehenden Frauenstatut vereinbar, da die Öffnungsklausel zeitlich und inhaltlich begrenzt ist und das Statut durch das Frauenvotum weiterhin vollständig abgesichert bleibt. Das Frauenstatut selbst bleibt unverändert.

Verbesserte Rechtssicherheit

Die klar definierte Öffnungsklausel mit gestaffelter Implementierung vergrößert die Rechts- und Planungssicherheit gegenüber dem Status quo. Sie ist eine wichtige Klärung der vom Bundesschiedsgericht für unzulässig gehaltenen Regelung, dass Kreisverbände mit einer*inem Delegierten nur eine Frau delegieren können.

Kritiker*innen argumentieren in den Stellungnahmen

CONTRA

Komplizierte Regelung

Es wird eine komplexe Regelung mit Staffelung über drei Jahre nach Anfangsbuchstaben geschaffen, die schwer verständlich und in der Praxis umständlich umsetzbar ist.

Unverhältnismäßige Regelung

Die Neuregelung ist unverhältnismäßig. Der administrative Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zum praktischen Nutzen.

Gefährdung von Frauenvertretung

Die Öffnungsklausel, obwohl zeitlich begrenzt, könnte in der Praxis die Frauenvertretung auf der Bundesversammlung gefährden, besonders wenn sich in einem Kreisverband keine weibliche Kandidatin für den Delegiertenplatz findet.

Abstimmungsfrage 2: Information zur Sonder-BDK

[Hier](#) findest du den Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung.

Einordnung der vorgeschlagenen Satzungsänderung von Bundesvorstand und Parteirat

Was soll geändert werden

Wenn ein Zehntel der Mitglieder, ein Zehntel der Kreisverbände oder mindestens drei Landesverbände die Einberufung einer Sonder-BDK beantragen, informiert der*die Bundeschäftsführer*in alle Mitglieder über bestehende interne Verteiler darüber.

Warum soll das geändert werden

Es soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder über Initiativen zu einer Sonder-BDK informiert werden.

Befürworter*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Stärkung der innerparteilichen Demokratie

Die vorgeschlagene Regelung sichert die satzungsmäßigen Rechte der Basis und stärkt die innerparteiliche Demokratie. Damit werden Transparenz, Verlässlichkeit und Planbarkeit für alle Beteiligten erhöht.

Kritiker*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Unklare Regelung und drohender Informationsverlust

Die Formulierung „im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei“ ist zu vage, da sie nicht deutlich macht, wie Informationen konkret übermittelt werden. Hinzu kommt die Gefahr, dass Informationen zu einer Sonder-BDK-Initiative zusammen mit Routine-Mitteilungen verschickt werden und dabei untergehen.

Abstimmungsfrage 3: Antragsfristen

[Hier](#) findest du den Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung.

Einordnung der vorgeschlagenen Satzungsänderung von Bundesvorstand und Parteirat

Was soll geändert werden

Anträge – auch die des Bundesvorstands – müssen künftig zwei Wochen früher eingereicht und hochgeladen werden. Die Anträge werden nicht mehr per Post an die Kreisverbände geschickt. Bei einer kurzfristig einberufenen Sonder-BDK können die Einreichungsfristen verkürzt werden.

Warum soll das geändert werden

Wenn Anträge früher vorliegen, haben sowohl die Antragsteller*innen als auch die Antragskommission mehr Zeit, die Anträge vor dem Parteitag zu lesen und zu besprechen. Anliegen können so früher diskutiert und Änderungen für die Mitglieder klarer vorbereitet werden.

Befürworter*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Verbesserung der Vorbereitung und Steigerung der Antragsqualität

Längere Zeiträume für Verhandlungen zwischen Antragsteller*innen und Antragskommission und ein transparentes Verfahren führen zu inhaltlich besseren Anträgen und größerer Klarheit bei der Antragslage. Dies hilft bei der Orientierung und Vorbereitung auf die Bundesversammlungen. Es stärkt die innerparteiliche Demokratie und verbessert zugleich unsere Arbeitsfähigkeit.

Modernisierung durch digitale Kanäle

Die Abschaffung der postalischen Verschickung ist zeitgemäß und spart Ressourcen.

Kritiker*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Zusätzliche zeitliche Belastung für Ehrenamtler*innen

Frühere Fristen bedeuten eine zusätzliche zeitliche Belastung für bereits stark belastete Ehrenamtler*innen und kleine Kreisverbände. Dies könnte die Bereitschaft zur Antragstellung eher senken.

Postalische Verschickung der Anträge weiterhin notwendig

Die postalische Verschickung hat sich bewährt. Es besteht die Gefahr, dass zu schnell auf digitale Wege umgestellt wird und dabei Mitglieder ohne Zugang benachteiligt werden.

Abstimmungsfrage 4: Antragsrecht Ortsverbände

Hier findest du den Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung.

Einordnung der vorgeschlagenen Satzungsänderung von Bundesvorstand und Parteirat

Was soll geändert werden

Künftig sind Ortsmitgliederversammlungen bei einer Bundesversammlung nicht mehr antragsberechtigt. Die übrigen Antragsberechtigten, insbesondere Kreismitglieder- bzw. Kreisdelegiertenversammlungen, bleiben bestehen.

Warum soll das geändert werden

Die Antragstellung durch Kreismitglieder- bzw. Kreisdelegiertenversammlungen soll gestärkt werden.

Befürworter*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Begrenzung der Antragsmenge und Steigerung der Antragsqualität

Die Streichung des Antragsrechts für Ortsverbände kann dazu beitragen, die Antragsmenge zu begrenzen, die in der Vergangenheit kaum noch handhabbar war. Dadurch wird auch die Qualität der Anträge verbessert. Gute Debatten brauchen Struktur und Struktur schafft Handlungsfähigkeit.

Stärkung der Diskussion über die Ebenen hinweg

Die Ortsverbände haben die Möglichkeit, ihr Anliegen über ihren jeweiligen Kreisverband zu stellen. Dies eröffnet eine breitere Diskussion vor Ort und der Antrag gewinnt an Gewicht.

Konsequente Ergänzung der Erhöhung des Quorums für Einzelanträge

Die Abschaffung des Antragsrechts für Ortsverbände auf Bundesebene ist im Zusammenhang der Erhöhung des Quorums für Einzelanträge konsequent, da dieses andernfalls umgangen werden könnte.

Kritiker*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Schwächung der Basis und Verlust von Reaktionsfähigkeit

Ortsverbände sind das Herzstück der Partei und ihr Antragsrecht ein bewährtes Partizipationsinstrument. Als kleinste Einheit ermöglichen sie kurze Wege, lebendige Diskussionen und schnelle Reaktionen auf aktuelle Themen. Kreisversammlungen können das nicht in vergleichbarer Weise leisten, sie tagen seltener und bieten nicht dasselbe Vertrauen und dieselbe Nähe zur Basis. Die Abschaffung des Antragsrechts von Ortsverbänden schwächt daher die Basisarbeit und erhöht zugleich den Druck auf die Kreisversammlungen.

Verlust der lokalen Anbindung

Politische Entscheidungen auf Bundesebene benötigen die Anbindung an die lokale Realität. Diese geht verloren, wenn die Erfahrungen und Themen vor Ort nur über die Kreis- oder Landesebene eingebracht werden können. Dies kann sich auch negativ auf die Wähler*innenmobilisierung auswirken, bei der die Ortsverbände eine besonders wichtige Rolle spielen.

Demotivation für politischer Arbeit vor Ort

Ein Großteil der politischen Arbeit findet in den Ortsverbänden statt. Mit der Abschaffung ihres Antragsrechts wird diese Arbeit abgetan. Der Ortsverband wird als politisches Gremium entwertet. Dadurch werden insbesondere Mitglieder in ländlichen Räumen und Mitglieder, die nicht bundesweit vernetzt sind, schlechter gestellt. Es geht eine zentrale Motivation für das Engagement von Mitgliedern verloren.

Abstimmungsfrage 5: Einzelantragsteller*innen

Hier findest du den Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung.

Einordnung der vorgeschlagenen Satzungsänderung von Bundesvorstand und Parteirat

Was soll geändert werden

Wer einen Antrag oder einen Änderungsantrag auf einem Parteitag stellen möchte, braucht dafür künftig die Unterstützung von 0,05 % aller Mitglieder.

Warum soll das geändert werden

Die Zahl der Anträge soll auf ein angemessenes Maß sinken, damit sie von den Mitgliedern besser nachvollzogen und bearbeitet werden können. Außerdem soll die Antragstellung durch Gremien gestärkt werden.

Befürworter*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Reduzierung der Antragsflut und Steigerung der Antragsqualität

Die Basisdemokratie leidet, wenn Parteitage durch eine Vielzahl von Anträgen überlastet und unübersichtlich werden und dadurch ein hoher Druck auf die Delegierten entsteht. Durch das vorgeschlagene Quorum wird die Zahl unüberlegter Anträge reduziert. Dies steigert die inhaltliche Qualität und die Relevanz der Anträge. Die Änderung trägt der zunehmenden Größe der Partei Rechnung und stellt sicher, dass das Quorum im Verhältnis zur Mitgliederzahl konstant bleibt.

Fokussiertere Debatten

Gute Debatten brauchen Struktur. Weniger, aber besser vorbereitete und breit unterstützte Anträge führen zu klareren Debatten, mehr Beteiligung und effektiveren Entscheidungen. Die Reform ermöglicht die Konzentration auf wesentliche politische Entscheidungen.

Steigerung der innerparteilichen Vernetzung und Verankerung

Die Änderung fördert die Vernetzung innerhalb der Partei, weil Antragsteller*innen aktiv Unterstützer*innen suchen müssen. Dies steigert die innerparteiliche Verankerung von Anliegen.

Kritiker*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Schaffung von neuen Beteiligungshürden gefährdet die Basisdemokratie

Höhere Quoren schaffen neue und nicht unerhebliche Hürden für einzelne Antragsteller*innen und erschweren damit Partizipation. Das vorgeschlagene Quorum stellt für Basismitglieder und insbesondere für unterrepräsentierte Gruppen eine Schwierigkeit dar. Das Problem wird dadurch verschärft, dass für Basismitglieder nicht nachvollziehbar ist, wie viele Unterstützer*innen es braucht, um das Quorum zu erfüllen. Es besteht die Gefahr, dass nur noch vernetzte Funktionär*innen Anträge stellen. Das gefährdet die Basisdemokratie.

Verlust von Inhalten und Beschneidung der Rechte von Delegierten

Die Änderung verlagert Energie von inhaltlicher Arbeit in bürokratische Prozesse und lässt einen großen Teil des Antragspotenzials ungenutzt. Inhaltliche Entscheidungen werden durch Quoten ersetzt, dabei ist es gerade Aufgabe der Delegierten, über Anträge zu urteilen.

Relatives Quorum falsch

Die Festlegung eines Quorums in Form einer Prozentzahl von der Mitgliederzahl übersieht, dass die Möglichkeit der Vernetzung nicht proportional zur Mitgliederzahl steigt.

Abstimmungsfrage 6: Mindestquorum bei Antragsstellung

Hier findest du den Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung.

Einordnung der vorgeschlagenen Satzungsänderung von Bundesvorstand und Parteirat

Was soll geändert werden

Von den Unterstützer*innen, die zur Antragstellung erforderlich sind, müssen mindestens 50% Frauen sein.

Warum soll das geändert werden

So soll die gleichberechtigte Teilhabe weiter gestärkt werden.

Befürworter*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Konsequente Umsetzung des Frauenstatuts

Die Frauenquote bei Einzelantragsteller*innen ist eine konsequente Weiterentwicklung gleichberechtigter Teilhabe und setzt bereits dort an, wo politische Prozesse beginnen: bei der Einbringung von Ideen. Die Satzungsänderung reagiert auf die weiterhin bestehende strukturelle Unterrepräsentation von Frauen und stellt sicher, dass ihre Perspektiven systematisch berücksichtigt werden – denn politische Räume sind nach wie vor nicht gleichberechtigt besetzt.

Stärkere Verbindlichkeit des Frauenstatuts

Gerade in Zeiten zunehmender antifeministischer Tendenzen ist es entscheidend, Gleichstellung verbindlich abzusichern und in Verfahren stärker zu verankern. Wenn unter vielen Unterstützer*innen nicht ausreichend Frauen vertreten sind, fehlt einem Antrag die notwendige Breite für die Behandlung auf der Bundesversammlung.

Stärkung von demokratischer Legitimation und Entscheidungsqualität

Wenn mindestens die Hälfte der Unterstützung von Anträgen durch Frauen getragen wird, spiegelt dies die gesellschaftliche Realität besser wider und verhindert einseitige Perspektiven. Politische Entscheidungen gewinnen damit an Qualität und demokratischer Legitimation. Zugleich ist diese Änderung eine sinnvolle Ergänzung zum Grundmandat, da sie gleichberechtigte Beteiligung auch im Antragsverfahren absichert.

Kritiker*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Frauenquote bei der Antragstellung garantiert keine echte Gleichberechtigung

Die Frauenquote bei der Antragstellung ist zu formalistisch. Sie garantiert nicht, dass Frauen tatsächlich stärker bei Entscheidungen vertreten sind oder ihre Anliegen berücksichtigt werden. Dadurch droht die Diskussion nicht diverser, sondern selektiver zu werden. Echte Gleichberechtigungspolitik wird nicht durch Geschlechterquoten bei der Antragstellung erreicht.

Verunmöglichung von Sachentscheidungen

Es sollten die sachlichen Entscheidungen über Antragsinhalte im Vordergrund stehen, nicht das Geschlecht von Unterstützer*innen

Zusätzliche Partizipationshürden und Benachteiligung marginalisierter Positionen

Die Quote stellt eine zusätzliche Hürde dar, die insbesondere kleinere, marginalisierte oder weniger vernetzte Gruppen und Einzelpersonen benachteiligt, die größere Schwierigkeiten haben, die erforderliche Unterstützung zu mobilisieren.

Abstimmungsfrage 7: Antragstellung

[Hier](#) findest du den Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung.

Einordnung der vorgeschlagenen Satzungsänderung von Bundesvorstand und Parteirat

Was soll geändert werden

Der Parteitag kann künftig in seiner Geschäftsordnung festlegen, wie viele (Änderungs-)Anträge ein Gremium oder eine einzelne Person auf einer Bundesversammlung maximal stellen darf.

Warum soll das geändert werden

Mit einer Höchstzahl soll die Anzahl der Anträge begrenzt werden – damit Debatten und Abstimmungen transparenter und verständlicher werden.

Befürworter*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Mehr Basisdemokratie durch mehr Übersichtlichkeit

Die bisherige Flut an Anträgen überfordert die Delegierten, die nicht mehr wissen, worüber abgestimmt wird. Das ist nicht basisdemokratisch. Die Reduzierung von Anträgen hilft, zu einer übersichtlicheren und basisdemokratischeren Bundesversammlung zu kommen.

Modernisierung und Professionalisierung

Die Reduzierung von Anträgen ist ein Schritt zur Modernisierung und Professionalisierung der Parteiarbeit, die das Antragsverfahren auf den Stand der Zeit bringt.

Kritiker*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Schwächung der Basisdemokratie und Einschränkung politischer Vielfalt

Höchstzahlen für die Antragstellung schränken das Recht der Basis ein, die Parteitag agenda mitzugestalten – jedes Mitglied sollte so viele Anträge stellen können, wie es für nötig hält. Besonders benachteiligt werden kleine Gruppen und unterrepräsentierte Mitglieder, deren Anliegen seltener die nötige Unterstützung finden. Der Raum für unterschiedliche Perspektiven und politische Vielfalt wird so kleiner.

Anreiz für Global-Alternativen

Die Festlegung einer Höchstzahl von Anträgen pro Mitglied/Gremium schafft einen Fehlanreiz, anstelle von vielen einzelnen Änderungsanträgen umfangreichere Änderungsanträge, bis hin zu Global-Alternativen, zu stellen, um das Erreichen der Höchstzahl zu umgehen. Das erschwert die Antragsverhandlungen.

Abstimmungsfrage 8: Antragskommission

[Hier](#) findest du den Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung.

Einordnung der vorgeschlagenen Satzungsänderung von Bundesvorstand und Parteirat

Was soll geändert werden

Die Aufgaben und Rechte der Antragskommission werden in der Satzung festgelegt. Sie darf dem Parteitag künftig Empfehlungen zum Ablauf des Antragsverfahrens machen. Außerdem wird eine Frist eingeführt, innerhalb derer die Antragskommission ihre Verfahrensvorschläge veröffentlichen soll (in der Regel 48 h vor Beginn der Bundesversammlung).

Warum soll das geändert werden

Die Satzungsänderung schafft klare Regeln für die Aufgaben der Antragskommission und gibt ihr wirksame Instrumente an die Hand, um Debatten und Abstimmungen auf der Bundesversammlung besser zu strukturieren. Dadurch werden Verfahren für Delegierte verständlicher und die Antragskommission kann rechtssichere Empfehlungen zum Antragsverfahren geben. Zudem sorgt eine frühere Veröffentlichung der Verfahrensvorschläge für mehr Übersichtlichkeit bei den Delegierten.

Befürworter*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Bessere Vorbereitung und Arbeitsfähigkeit der Bundesversammlung

Klare und verbindliche Verfahrensvorschläge der Antragskommission und deren rechtzeitige Veröffentlichung ermöglichen es den Delegierten, sich besser vorzubereiten und informierter abzustimmen. Sie führen zu nachvollziehbaren, transparenten und strukturierten Debatten sowie zu einem besser verständlichen Prozess für die Delegierten. Die Arbeitsfähigkeit der Bundesversammlung wird gesichert und es entsteht Raum für die relevanten politischen Debatten.

Erhöhte Fairness im Verfahren

Die Antragskommission ist ein zentrales Organ der Bundesversammlung, die wichtige Rechte ausübt. Die Klarstellung ihrer Aufgaben und Rechte führt zu mehr Fairness und verhindert intransparente Entscheidungen der Kommission.

Kritiker*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Konzentration von Macht bei der Antragskommission

Die Antragskommission erhält durch diese Änderungen zu viel Einfluss. Die Stärkung und Formalisierung ihrer Rechte schafft eine Machtkonzentration und institutionalisiert informelle Macht. Die Basis wird zugunsten eines kleinen Gremiums geschwächt, dem viele Amts- und Mandatsträger angehören.

Gefahr der inhaltlichen Steuerung über Verfahrensvorschläge

Die Antragskommission kann durch das Vorschlagsrecht inhaltlichen Einfluss nehmen. Es ist eine hohe Hürde, gegen den Verfahrensvorschlag der Antragskommission zu sprechen. Damit kann die Antragskommission Debatten verhindern bzw. verengen.

Abstimmungsfrage 9: Mitgliederrat

Hier findest du den Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung.

Einordnung der vorgeschlagenen Satzungsänderung von Bundesvorstand und Parteirat

Was soll geändert werden

Mit dem Mitgliederrat wird ein neues Gremium eingeführt. Dort kommen geloste Parteimitglieder zusammen und erarbeiten Empfehlungen zu gesellschaftlich relevanten Fragen, die auch in der Partei strittig diskutiert werden.

Warum soll das geändert werden

Es soll ein innovativer Debattenraum in Anlehnung an das Konzept der Bürgerräte geschaffen werden. Der Mitgliederrat befasst sich mit konfliktbehafteten, gesamtgesellschaftlich relevanten Fragestellungen. Ziel ist es, Debatten zu vertiefen, Positionen zu klären und daraus Handlungsempfehlungen zu entwickeln.

Befürworter*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Moderne Partizipationsform

Der Mitgliederrat ist eine moderne Form der Partizipation, die wissenschaftlich fundierte und international bewährte Beteiligungsformate in Parteistrukturen überführt. Er ist eine Chance, neue Dynamik in die Ideenfindung zu bringen. Der Mitgliederrat erneuert die basisdemokratische Tradition der Partei.

Überwindung von Netzwerk- und Gatekeeping-Barrieren

Das Losverfahren ermöglicht echte Partizipation unabhängig von Vernetzung und jenseits klassischer Delegiertenstrukturen. Jedes Mitglied hat die gleichen Chancen, mit am Tisch zu sitzen. Damit erreicht der Mitgliederrat genau jene Mitglieder, die in den bestehenden Strukturen bislang keinen Zugang gefunden haben.

Debattierfähigkeit zu kontroversen gesamtgesellschaftlichen Themen

Der Mitgliederrat stellt ein innovatives Instrument dar, um in der Partei strittig diskutierte Themen intensiv und tiefgehend zu klären und zu durchdenken. Dort können Debatten geführt und angeregt werden, für die auf Parteitag keine Zeit bleibt. Es wird ein Querschnitt der Mitglieder abgebildet. Gleichzeitig können zusätzliche Perspektiven eingebracht werden. Polarisierung und Flügelkämpfen wird entgegengewirkt.

Kritiker*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Beteiligung mit begrenzter Wirkung

Ein kleines, gelostes Gremium schafft in einer Partei mit über 183.000 Mitgliedern keine echte Beteiligung, sondern nur die Illusion von Partizipation – zumal die Ergebnisse nicht verbindlich sind. Hinzu kommt, dass das Quorum für die Einberufung durch Einzelmitglieder oder Kreisverbände kaum erreichbar ist. Der Mitgliederrat ist damit nicht geeignet, die Basis wirksam zu stärken.

Kein Abbau bestehender Zugangshürden

Das Losverfahren ändert nichts an bestehenden Zugangshürden. Gruppen, die in der Mitgliedschaft unterrepräsentiert sind, sind auch im Mitgliederrat statistisch seltener vertreten. Bei der tatsächlichen Mitarbeit sind zudem Mitglieder mit Care-Verantwortung, gesundheitlichen Einschränkungen oder geringerer zeitlicher Flexibilität systematisch benachteiligt.

Schwächung bestehender Strukturen

Durch den Mitgliederrat werden bestehende Strukturen, insbesondere die Bundes- und Landesarbeitsgemeinschaften, geschwächt. Diese arbeiten kontinuierlich und stehen für Expertise, während der Mitgliederrat durch Los zusammengesetzt ist und nur punktuell gebildet wird. Es besteht zudem die Gefahr, dass klare Positionierungen verloren gehen, wenn im Mitgliederrat die Kompromissfindung im Vordergrund steht. Die Schaffung eines neuen Gremiums führt zu Unübersichtlichkeit.

Abstimmungsfrage 10: Länderrat/Parteirat

Hier findest du den Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung.

Einordnung der vorgeschlagenen Satzungsänderung von Bundesvorstand und Parteirat

Was soll geändert werden

Der Länderrat wird vergrößert. Der Parteirat wird künftig vom Länderrat aus dessen Mitte gewählt, anstatt wie bisher von der Bundesversammlung.

Warum soll das geändert werden

Politische Verantwortung, inhaltliche Expertise und strategische Planung sollen künftig besser zusammengeführt werden, auch mit dem Ziel, informelle Abstimmungsformate in transparente Entscheidungsstrukturen zu überführen. Dadurch werden mögliche Regierungsmitglieder stärker eingebunden. Die Partei wird handlungsfähiger, schlagkräftiger und transparenter.

Befürworter*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Erfordernis verbindlicher Koordination

In großen politischen Organisationen ist eine koordinierte Führungsebene unerlässlich. Die bisherige Abstimmung zwischen den verschiedenen Entscheidungsebenen wird den Anforderungen an eine Partei nicht ausreichend gerecht.

Klare Abstimmung als Grundlage politischer Handlungsfähigkeit

Eine verbesserte Abstimmung auf allen Ebenen ermöglicht es, effektiver zu handeln und eine gemeinsame Linie zu entwickeln. In einem Umfeld mit vielschichtiger Kommunikation und hoher Geschwindigkeit braucht es dafür klare und verbindliche Strukturen. Wenn Verantwortungsträger*innen aus Kommunen, Ländern, Bund und Europa enger zusammenarbeiten, stärkt das die strategische Ausrichtung und verhindert Abstimmungsdefizite. So steigern wir die politische Schlagkraft und treten als Gesamtpartei geschlossener auf.

Transparenz und demokratische Legitimation erhöhen

Ein zentraler Fortschritt der Reform liegt darin, bisher informelle Abstimmungsprozesse in klare, satzungsgesetzlich verankerte Strukturen zu überführen. Wichtige Runden, die bisher im Hintergrund stattfanden, werden nachvollziehbar und für die Partei insgesamt transparenter. Diese strukturelle Klarheit sorgt dafür, dass Entscheidungsprozesse besser nachvollzogen werden können und stärkt das Vertrauen in die innerparteiliche Willensbildung.

Kritiker*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Schwächung der Rolle von Bundesarbeitsgemeinschaften

Die Reduktion von BAG-Delegierten im Länderrat schwächt die wichtige Funktion der Bundesarbeitsgemeinschaften. Damit gehen fachpolitische Expertise und fachliche Rückkopplung verloren.

Verstärkung von Top-Down-Strukturen

Die Hinzunahme von Funktionsträger*innen (Minister*innen etc.) führt zu stärker zentralisierten Strukturen. Es droht die Machtverlagerung zugunsten eines kleinen Kreises. Dies gefährdet das Prinzip einer bottom-up organisierten Entscheidungsfindung, die Einbeziehung vielfältiger Perspektiven sowie die Verteilung von Verantwortung auf viele Schultern. Die Reform droht außerdem, die ohnehin schwache Repräsentanz ostdeutscher Mitglieder im Parteirat weiter zu schwächen.

Weniger Beteiligung der Delegierten

Dadurch, dass der Parteirat nicht mehr direkt durch die Bundesversammlung, sondern vom Länderrat gewählt wird, verlieren die Delegierten der Bundesversammlung das aktive und passive Wahlrecht für den Parteirat. Damit werden Mitbestimmung und die demokratische Legitimation des Parteirats geschwächt.

Abstimmungsfrage 11: Generalsekretär*in

[Hier](#) findest du den Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung.

Einordnung der vorgeschlagenen Satzungsänderung von Bundesvorstand und Parteirat

Was soll geändert werden

Die Position der „politischen Geschäftsführung“ wird umbenannt in „Generalsekretär*in“.

Warum soll das geändert werden

Die Bezeichnung „Generalsekretär*in“ ist verständlicher und allgemein bekannter. Das macht es der Öffentlichkeit einfacher, die Rolle treffend einzuordnen und stärkt die Gleichwertigkeit gegenüber anderen Parteien.

Befürworter*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Bessere externe Verständlichkeit und Außendarstellung

Die Bezeichnung „Generalsekretär*in“ ist eine national und international allgemein verständliche und anerkannte Rollenbezeichnung, die das Wirken der Position nach außen verdeutlicht.

Vergleichbarkeit mit anderen Parteien

Die neue Bezeichnung „Generalsekretär*in“ schafft Gleichwertigkeit in Vergleichen und Debatten mit anderen Parteien. Sie bedarf weniger Erläuterung gegenüber Medien, Koalitionspartner*innen und Außenstehenden.

Betonung der politischen Funktion

Die Umbenennung stellt eine Betonung und Aufwertung der politischen (statt rein administrativen oder technischen) Funktion und Bedeutung dieser Position dar.

Kritiker*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Militaristische und hierarchische Konnotation

Die Umbenennung hat eine militaristische und hierarchische Konnotation, die den Grünen Werten und der Geschichte der Partei widerspricht.

Gefahr einer faktischen Machtkonzentration

Die neue Bezeichnung könnte zu einer faktischen Stärkung der Position und zur Konzentration der ihr zugeordneten Macht führen. Es droht eine Verschiebung der Rollen- und Machtverhältnisse innerhalb des Bundesvorstandes.

Bloße Namensänderung überflüssig

Auf die bloße Bezeichnung der Position kommt es nicht an, daher ist eine Begriffsdebatte nicht weiterführend. Der Begriff politische*r Geschäftsführer*in ist jahrzehntelang genutzt worden.

Abstimmungsfrage 12: Bundesvorstands-Wahl

Hier findest du den Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung.

Einordnung der vorgeschlagenen Satzungsänderung von Bundesvorstand und Parteirat

Was soll geändert werden

Wer für den Bundesvorstand kandidieren möchte, braucht künftig die Unterstützung von drei Kreismitgliederversammlungen oder eines Landesvorstands oder von 10 % der Delegierten auf der Bundesversammlung.

Warum soll das geändert werden

Wer kandidiert, soll vorher Unterstützung in der Partei gesammelt haben. Gleichzeitig soll es weiterhin möglich sein, spontan zu kandidieren, wenn es genug Delegierte unterstützen. So soll die Wahl des Bundesvorstands demokratischer und effizienter werden.

Befürworter*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Förderung von ernsthaften Kandidaturen

Die Anforderung eines Votums von Landesvorständen oder Kreisverbänden sichert ernsthafte Kandidaturen und verhindert ihre strategische Nutzung zur bloßen Redezeit-Gewinnung auf der Bundesversammlung.

Stärkung von innerparteilicher Legitimation von Kandidat*innen

Unterstützungsvoten verstärken die innerparteiliche Legitimation und Verankerung von Kandidaturen. Kandidat*innen sichern sich frühzeitig Rückhalt in der Partei.

Spontane Kandidaturen und Kandidaturen von weniger vernetzten Mitgliedern bleiben möglich

Das Quorum von 10 % der Delegierten ermöglicht spontane Kandidaturen auf der Bundesversammlung, was Flexibilität und Offenheit bietet. Die Anforderungen sind so maßvoll, dass auch neue Mitglieder eine Chance haben. Das entspricht den basisdemokratischen Grundsätzen der Partei.

Kritiker*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Schaffung von höheren Zugangsbarrieren für neue Kandidat*innen

Die Anforderung von Unterstützungsvoten führt zu hohen Hürden für neue, weniger vernetzte oder außerhalb etablierter Strukturen stehende Mitglieder. Netzwerkstrukturen und bestehende Macht-Dynamiken werden verstetigt.

10 %-Unterstützung von Delegierten ist unrealistisch

Das Votum von 10 % der Delegierten auf einer Bundesversammlung für eine spontane Kandidatur zu erlangen ist praktisch schwer zu erreichen, besonders für weniger prominente Kandidat*innen. Damit werden unerwartete Kandidaturen stark erschwert.

Besondere Benachteiligung von Frauen und Minderheiten

Besonders ohnehin marginalisierte Gruppen werden durch die Unterstützungsvoten weiter benachteiligt.

Abstimmungsfrage 13: Trennung von Amt und Mandat I

Hier findest du den Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung.

Einordnung der vorgeschlagenen Satzungsänderung von Bundesvorstand und Parteirat

Was soll geändert werden

Die Bundesversammlung kann künftig bis zu drei Mandatsträger*innen in den Bundesvorstand wählen, statt bisher maximal zwei.

Warum soll das geändert werden

Der Bundesvorstand soll flexibler zusammengesetzt werden können. Die Möglichkeit einen zusätzlichen Platz mit Mandatsträger*innen, aus Bundestag, Landesparlamenten oder Europarlament zu besetzen, gibt der Bundesversammlung mehr Möglichkeiten, den Vorstand zu besetzen.

Befürworter*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Erhöhung der Flexibilität bei Vorstandszusammensetzung

Der Vorschlag schafft mehr Flexibilität und Wahlmöglichkeiten bei der Aufstellung des Bundesvorstandes. Die Wahl des Bundesvorstandes kann dadurch aus einer größeren Personengruppe erfolgen. Dies stärkt einerseits die Kompetenz des Bundesvorstands und erhöht andererseits die Vielfalt der Perspektiven im Bundesvorstand. Es können zudem unterschiedliche Vielfaltskriterien bei der Auswahl der Mandatsträger*innen berücksichtigt werden.

Vereinbarkeit mit dem Grundprinzip der Trennung von Amt und Mandat

Der Vorschlag ist ein ausgewogener Kompromiss, der das Grundprinzip der Trennung von Amt und Mandat bewahrt. Eine Mehrheitsentscheidung kann weiterhin nicht alleine durch die möglichen Mandatsträger*innen getroffen werden.

Kritiker*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Aufweichung fundamentaler grüner Prinzipien

Die Lockerung der Trennung von Amt und Mandat weicht ein fundamentales Grünes Prinzip auf. Je mehr Mandatsträger*innen im Bundesvorstand vertreten sind, desto größer ist das Risiko, dass Interessenkonflikte zwischen Amt und Mandat die Entscheidungsfindung im Sinne der Partei behindern.

Förderung von Machtkonzentration

Die Erhöhung auf bis zu 50 % Mandatsträger*innen führt zu einer stärkeren Machtkonzentration im Bundesvorstand, da die Macht auf mehr Köpfe mit Mandat verteilt wird.

Abstimmungsfrage 14: Trennung von Amt und Mandat II

[Hier](#) findest du den Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung.

Einordnung der vorgeschlagenen Satzungsänderung von Bundesvorstand und Parteirat

Was soll geändert werden

Die Zahl der Bundestagsabgeordneten bleibt auf maximal zwei begrenzt, auch wenn die Gesamtzahl der Mandatsträger*innen im Bundesvorstand erhöht werden sollte (Abstimmungsfrage 13). Der dritte Platz kann von einem Mitglied eines Landesparlaments oder des Europaparlaments besetzt werden.

Warum soll das geändert werden

Die*der mögliche dritte Mandatsträger*in im Bundesvorstand soll nur einem Landesparlament oder dem Europaparlament angehören dürfen.

Befürworter*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Förderung von vielfältigen Perspektiven

Die Begrenzung der Zahl der Bundestagsabgeordneten stellt sicher, dass der*die mögliche dritte Mandatsträger*in aus einem Landesparlament oder dem Europaparlament stammt. So wird der Bundesvorstand breiter aufgestellt.

Kritiker*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Unnötige Eingrenzung von Auswahlmöglichkeiten

Durch den Vorschlag wird die Auswahl begrenzt. Es wird die Möglichkeit genommen, dass der Vorstand den Willen der Partei so gut wie möglich repräsentiert. Zudem besteht die Gefahr, dass die Arbeit im Europäischen Parlament oder in einem Landesparlament aus logistischen Gründen deutlich schwerer mit einer Tätigkeit im Bundesvorstand zu vereinbaren ist.

Abstimmungsfrage 15 und 16: Transparenzpflichten

[Hier](#) findest du den Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung.

Einordnung der vorgeschlagenen Satzungsänderung von Bundesvorstand und Parteirat

Was soll geändert werden

Es wird festgeschrieben, dass für unsere Amts- und Mandatsträger*innen die Prinzipien von Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht gelten (Abstimmungsfragen 15). Wer für den Bundesvorstand kandidiert, muss zukünftig alle bezahlten und unbezahlten Tätigkeiten offenlegen (Abstimmungsfrage 16). Die Einzelheiten für die Bundes- und Europaebene regelt der Länderrat.

Warum soll das geändert werden

Ziel der Satzungsänderungen ist es, eine umfassende Transparenzpflicht bei der Kandidatur für ein Bundesvorstandsamt einzuführen.

Befürworter*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Fundiertere Wahlentscheidungen

Die vorgeschlagenen Offenlegungspflichten ermöglichen eine breite parteiinterne Debatte und damit fundiertere Entscheidungen bei der Wahl des Bundesvorstands. Sie machen Netzwerke und mögliche Einflüsse sichtbar.

Stärkung von Integrität und Vertrauen

Transparenzpflichten und Offenlegung reduzieren Interessenkonflikte und schützen damit die Integrität des Vorstands. Dies stärkt das Vertrauen in die Partei und ihre Führung nach innen und außen.

Kritiker*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Unklare Regelung: Gefahr einer zu weitgehenden Transparenzpflicht

Die vorgelegte Formulierung ist unklar. Es wäre zu weitgehend, wenn die Transparenz- und Rechenschaftspflicht auch für die Wahrnehmung von Ämtern, Mandaten und Funktionen auf Kreis- und Ortsebene sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten auf Landesebene gilt. Dies könnte von Engagement abschrecken.

Regelung durch Bundesversammlung erforderlich

Die Einzelheiten sollten nicht vom Länderrat festgelegt werden, sondern von der Bundesversammlung.

Abstimmungsfrage 17: Vielfaltsstatut

[Hier](#) findest du den Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung.

Einordnung der vorgeschlagenen Satzungsänderung von Bundesvorstand und Parteirat

Was soll geändert werden

Der Bundesvorstand wird verpflichtet, messbare Zwischenziele festzulegen, mit denen die Repräsentation von Menschen mit Vielfaltsmerkmalen in der Partei gemessen wird. Zudem wird eine regelmäßige Berichterstattung über die Umsetzung des Vielfaltsstatuts eingeführt.

Warum soll das geändert werden

Ziel der Satzungsänderung ist es, die Repräsentation von Menschen mit Vielfaltsmerkmalen in unserer Partei zu stärken.

Befürworter*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Stärkung des Vielfaltsstatuts durch größere Verbindlichkeit

Die Einführung von messbaren Zwischenzielen macht das Vielfaltsstatut zu einem wirksamen und kontrollierbaren Instrument, um strukturelle und soziale Barrieren für unterrepräsentierte Gruppen abzubauen. Dies stärkt die Glaubwürdigkeit der Partei im Bereich Vielfalt.

Mehr Transparenz durch Berichtspflichten

Durch die regelmäßige Berichterstattung von Bundesvorstand und Landesverbänden werden bestehende Ungleichheiten sichtbar und der Handlungsdruck erhöht.

Kritiker*innen argumentieren in den Stellungnahmen

Monitoring ändert nichts

Ein bloßes Monitoring wird nicht zu mehr Repräsentation von Menschen mit Vielfaltsmerkmalen führen.

Unnötige Bürokratie

Die zusätzlichen Berichtspflichten an Bundes- und Landesverbände führen zu mehr Bürokratie. Dies ist nicht notwendig, da Menschen mit Vielfaltsmerkmalen bereits jetzt in der Partei willkommen sind.